Aktuell	Bemerkungen	Neu
Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrich- tungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaus- siedlern und ausländischen Flüchtlingen	Anpassung aufgrund neu- em Betreiber, gleichzeitig Gesetzesanpassungen eingearbeitet	Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrich- tungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibebe- rechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen
Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 Satz 3 Landesaufnahmegesetz (LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBI. I S. 358, 360), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg vom 10. Oktober 2001 (GVBI. I S. 154)), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung vom 22.12.2004 folgende Satzung beschlossen:	Hinweise des RPA und Empfehlungen des MASGF bereits eingear- beitet	Auf der Grundlage des § 5 des Gesetzes über die Aufnahme von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen im Land Brandenburg (Landesaufnahmegesetz-LAufnG) vom 17. Dezember 1996 (GVBI.I/96, [Nr. 27], S.358, 360), in der jeweils geltenden Fassung i.V.m. § 5 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (Gemeindeordnung- GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBI.I/01, [Nr. 14], S.154), in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 2 Abs. 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBI.I/04, [Nr. 08], S.174), in der jeweils geltenden Fassung, hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus in ihrer Tagung am folgende Satzung beschlossen:
§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung § 2 Gebührenpflicht § 3 Gebührenschuldner § 4 Erlass der Gebühren § 5 Erhebung der Gebühr § 6 Höhe der Gebühren § 7 Auszugsverpflichtung § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 In-Kraft-Treten	Paragraphentausch we- gen logischer Abfolge	§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung § 2 Gebührenpflicht § 3 Erhebung der Gebühr § 4 Gebührenschuldner § 5 Erlass der Gebühren § 6 Höhe der Gebühren § 7 Auszugsverpflichtung § 8 Ordnungswidrigkeiten § 9 Inkrafttreten

§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung		§ 1 Einrichtungen der vorläufigen Unterbringung
(1) Übergangswohnheime sind Gemeinschaftsunterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen. Übergangswohnungen sind Wohnungen im Sinne des § 1 Abs. 3 der Erstattungsverordnung vom 1. Januar 1997 (ErstV), die der vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.	ErstV vom 01.01.1997 außer Kraft – in gültiger von 1999 kein Hinweis auf Über- gangswohnungen – jedoch bei z. B. Überbelegung der Gemeinschaftsunterkunft denkbar Formulierung "bleibeberech- tigte Zugewanderte" laut 2. Hinweis MASGF vom 03.03.08 überarbeitet	(Übergangseinrichtungen) (1) Übergangswohnheime (Gemeinschaftsunterkünfte) und Übergangswohnungen nach § 4 LAufnG sind Unterkünfte, die der vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen, für die die Stadt Cottbus zur Aufnahme gem. §§ 2, 3 LAufnG verpflichtet ist, dienen.
(2) Benutzer eines Übergangswohnheimes ist jede Person gem. §§ 2, 3 LaufnG, die in diese Einrichtung durch Zuweisungsentscheidung der zentralen Aufnahmestelle Eisenhüttenstadt (Asylbewerber) zur vorläufigen Unterbringung eingewiesen wird. Die Einweisung erfolgt durch Zuweisungsentscheidung.	laut 2. Hinweis MASGF vom 03.03.08 überarbeitet	(2) Benutzer einer Übergangseinrichtung ist jede Person gem. §§ 2, 3 LAufnG, die in diese Einrichtung zur vorläufigen Unterbringung durch Zuweisungsentscheidung der Stadt Cottbus eingewiesen wird
(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cott- bus und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.	Keine Änderung	(3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Stadt Cottbus und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.
§ 2 Gebührenpflicht		§ 2 Gebührenpflicht
(1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.	Keine Änderung	(1) Die Stadt Cottbus erhebt für die Nutzung der Übergangseinrichtungen Benutzungsgebühren. Soweit Wohnungen aufgrund privatrechtlichen Mietvertrages zwischen den dort vorläufig untergebrachten Personen und dem Vermieter genutzt werden, werden keine Gebühren erhoben.
(2) Gebührenpflichtig ist die Benutzung der Übergangseinrichtungen.	Siehe Absatz 1! – daher weggelassen	

Änderung der Zuständig- keitsformulierung	(2) Die Gebührenpflicht entsteht ab dem Tag, ab dem die Übergangseinrichtung aufgrund der Zuweisungsentscheidung genutzt werden kann. Sie endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung der Übergangseinrichtung beauftragten Bediensteten der Stadt Cottbus oder an einen von der Stadt Cottbus beauftragten Dritten.
	§ 4 Gebührenschuldner
Satz 1 laut Hinweis MASGF überarbeitet.	(1) Der Benutzer der unter § 1 genannten Einrichtung ist Gebührenschuldner.
Trennung – daher in 2 Absätzen verfasst.	(2) Eltern haften gesamtschuldnerisch für ihre Gebühren und die ihrer minderjährigen Kinder.
	§ 5 Erlass der Gebühren
Keine inhaltliche Änderung	(1) Die Gebühren werden demjenigen erlassen, dessen anrechenbares Einkommen im Sinne des § 82 Zwölftes Buch, Sozialgesetzbuch (SGB XII) den jeweiligen Regelsatz einschließlich Mehrbedarfszuschläge nach §§ 28, 30 SGB XII i. V. m. der Regelsatzverordnung nicht übersteigt. Entsprechendes gilt für die Personen einer Bedarfsgemeinschaft gemäß § 19 Absatz 1 SGB XII. Die Vermögenswerte sind analog § 90 SGB XII zu betrachten.
Einführung SGB II zum 01.01.05 – Gesetzesan- passung	(2) Ist der Benutzer dem berechtigten Personenkreis nach dem Zweiten Buch, Sozialgesetzbuch (SGB II) zuzuordnen, gelten die Bestimmungen der §§ 7, 11, 12, 20, 21, 24, 28, 30 SGB II entsprechend.
	Satz 1 laut Hinweis MASGF überarbeitet. Trennung – daher in 2 Absätzen verfasst. Keine inhaltliche Änderung Einführung SGB II zum 01.01.05 – Gesetzesan-

 (2) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und Regelsatz niedriger als das zu entrichtendes Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Regelsatz übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen. (3) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat der Gebührenschuldner die Stadt Cottbus unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 erneut zu prüfen. 	Anpassung nur an aktuel- les Recht – Inhalte bleiben dem Grunde nach gleich	 (3) Ist die Differenz zwischen anrechenbarem Einkommen und dem Bedarf nach SGB II oder SGB XII niedriger als das zu entrichtende Entgelt, wird die Gebühr in Höhe der Differenz des den Bedarf übersteigenden Einkommens zu der vollen Gebühr erlassen. (4) Erhält ein Benutzer nachträglich Leistungen von Dritten, so hat er die Stadt Cottbus unverzüglich und unaufgefordert über die Nachzahlung zu informieren. Danach sind die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder 2 erneut zu prüfen.
§ 5 Erhebung der Gebühr		§ 3 Erhebung und Fälligkeit der Gebühren
	formell	(1) Die Gebühren werden durch schriftlichen Gebührenbescheid festgesetzt.
(1) Die Gebühr für den ersten Monat wird mit Bekannt- gabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus bis zum 15. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadtverwaltung Cottbus zu entrichten.	Anlehnung an Hinweis MASGF – bzw. Anlehnung Mietrecht nach BGB	(2) Die Gebühr für den ersten Monat wird am 3. Werktag nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. In der Folgezeit ist die Gebühr jeweils monatlich im Voraus – spätestens bis zum 3. Werktag eines jeden Monats an die Stadtkasse der Stadt Cottbus zu entrichten.
(2) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.	Keine inhaltliche Änderung	(3) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Der Auszugstag wird als ein voller Tag abgerechnet. Zuviel entrichtete Gebühren werden erstattet.
(3) Vorübergehende Abwesenheit, z.B. bedingt durch Krankenhausaufenthalt, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.	Keine inhaltliche Änderung	(4) Vorübergehende Abwesenheit, z. B. bedingt durch Krankenhausaufenthalte, Kur, Urlaub, Schulbesuch oder ähnliches, entbindet nicht von der Gebührenpflicht.

§ 6 Höhe der Gebühren		§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührensatz
	Hinweis MASGF	 (1) Gebührenmaßstab bei den Übergangswohnheimen ist deren Kapazität die jeweilige Dauer der Nutzung die jeweilige Zugehörigkeit zu dem in § 2 LAufnG genannten Personenkreis Basis der Berechnung bilden die für 2008 errechneten Kalkulationskosten in Höhe von 11.384,47 Euro für eine Kapazität von 80 Plätzen.
 (1) Die monatliche Nutzungsgebühr für die in § 2 Nr.1 und 2 LaufnG genannten Personen betragen: 74,16 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Monatssatzes) 148,32 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten (100 % des Monatssatzes) 185,39 Euro bei einem Aufenthalt über 6 Monate (125 % des Monatssatzes). Basis der Berechnung bilden die für 1999 errechneten Kalkulationskosten in Höhe von 148,32 Euro pro Monat und Per- 	laut 2. Hinweis MASGF vom 03.03.08 überarbeitet Staffelung ist i. O.	 (2) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr.1 und 2 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person: 71,15 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 3 Monaten (50 % des Monatssatzes) 142,31 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 3 Monaten und bis zu 6 Monaten (100 % des Monatssatzes) 177,88 Euro bei einem Aufenthalt über 6 Monaten (125 % des Monatssatzes).
son (4,94 Euro pro Tag und Person). (2) Die monatliche Nutzungsgebühr beträgt für die in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Ausländer, denen nach §§ 32, 33 des Ausländergesetzes eine Aufenthaltsbefugnis bzw. nach § 55 eine Duldung erteilt wurde a) 76,69 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 2 Jahren b) 107,37 Euro bei einem Aufenthalt von mehr als 2 Jahren	Grundlage: Erstattungszeit- raum	 (3) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 3 und 5 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person: ▶ 142,31 Euro bei einem Aufenthalt bis zu 4 Jahren (100 % des Monatssatzes) ▶ 177,88 Euro bei einem Aufenthalt über 4 Jahren (125 % des Monatssatzes).
(3) Die Nutzungsgebühr für Übergangswohnheime beträgt für die in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Asylbewerber 76,69 Euro pro Person/Monat.	Grundlage: Erstattungszeit- raum	(4) Die Nutzungsgebühr beträgt für den in § 2 Nr. 4 LAufnG genannten Personenkreis pro Monat und Person 142,31 Euro (100 % des Monatssatzes).
(4) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des monatlichen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.	Keine Änderung	(5) Für Übergangswohnungen werden die Gebühren in Höhe des dort monatlich fälligen Mietzinses erhoben, soweit nicht § 2, Abs. 1, Satz 2 dieser Satzung Anwendung findet.

		§ 7 Auszugsverpflichtung
§ 7 Auszugsverpflichtung Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde, werden zum sofortigen Auszug verpflichtet.	Anlehnung an Hinweis MASGF	Personen, denen angemessener Wohnraum nachgewiesen wurde, sind unverzüglich zum Auszug verpflichtet.
§ 8 Ordnungswidrigkeiten		§ 8 Ordnungswidrigkeiten
(1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbrin- gung gegen die Meldepflicht nach § 4 Abs. 3 dieser Satzung verstößt.	Keine inhaltliche Änderung	(1) Ordnungswidrig handelt, wer als gebührenpflichtiger Benutzer einer Einrichtung der vorläufigen Unterbrin- gung gegen die Meldepflicht nach § 5 Abs. 4 dieser Satzung verstößt.
(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 Kommunalabgabengesetz mit einer Geldbuße geahndet werden.	Keine inhaltliche Änderung	(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können nach § 15 Abs. 3 KAG mit einer Geldbuße geahndet werden.
§ 9 In-Kraft-Treten		§ 9 Inkrafttreten
Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen tritt mit Wirkung vom 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.02.2003 außer Kraft.	Aktuelle Satzung mit Trä- gerumzug 07/04 und Ge- setzesänderungen ange- passt	Die Satzung der Stadt Cottbus über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung von Übergangseinrichtungen zur vorläufigen Unterbringung von bleibeberechtigten Zugewanderten und ausländischen Flüchtlingen tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 23.12.2004 außer Kraft.
	Genehmigungspflicht gemäß LAufnG muss er- wähnt werden	Die Genehmigung zur Satzung wurde am
Cottbus, 23.12.2004		Cottbus,
Karin Rätzel Oberbürgermeisterin der Stadt Cottbus	Laut Unterschriftsbefugnis	Frank Szymanski Oberbürgermeister der Stadt Cottbus